

**Code of Conduct:
Nanotechnologien**

10. Februar 2015



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Verpflichtungen der Mitglieder der IG Detailhandel.....	3
3. Anforderungen an Hersteller und Lieferanten	4
4. Gewährleistung	5



1. Präambel

Der Code of Conduct (Verhaltenskodex) ist von der Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG Detailhandel)¹ erarbeitet worden, um der steigenden Bedeutung der Nanotechnologien in Konsumprodukten Rechnung zu tragen.

Der Code of Conduct definiert den Standpunkt der Mitglieder der IG Detailhandel gegenüber den Herstellern und Lieferanten und dient als Basis für die Information der Konsumentinnen und Konsumenten. Gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten soll die grösstmögliche Transparenz gewährleistet werden.

Die Mitglieder der IG Detailhandel beteiligen sich aktiv am Dialog mit weiteren Interessensgruppen.

Fehlende rechtliche Regelungen speziell für Nanomaterialien und die Unsicherheit in der Bewertung der möglichen Risiken von Nanomaterialien bedingen die Anwendung des Vorsorgeprinzips zum Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten und der Umwelt vor möglichen schädlichen Auswirkungen. Andererseits soll jedoch das vielfältige Chancen- und Nutzenpotential der Nanotechnologien optimal genutzt werden.

Dieses Dokument orientiert sich an der Arbeitsdefinition des Grundlagenberichts des Schweizer Aktionsplans „Synthetische Nanomaterialien“², wonach sich Nanotechnologie mit Strukturen zwischen 1 und 100 nm befasst, welche zusätzliche Funktionalität bieten und gezielt hergestellt oder manipuliert werden.

2. Verpflichtungen der Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz

2.1. Eigenverantwortung

Die Produktsicherheit steht an erster Stelle. Es werden nur Produkte ins Sortiment aufgenommen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik bei der Herstellung und der ordnungsgemässen Anwendung für Mensch, Tier und Umwelt unbedenklich sind.

Liegen neue Erkenntnisse vor, dass bestimmte Materialien oder Substanzen als ungeeignet für die Anwendung in bestimmten Bereichen eingestuft werden müssen, ergreifen die Mitglieder der IG Detailhandel umgehend die notwendigen Massnahmen.

2.2. Informationsbeschaffung

Die Mitglieder der IG Detailhandel verpflichten sich, Informationen über Nanotechnologien von ihren Herstellern und Lieferanten einzufordern.

¹ in Zusammenarbeit mit der Innovationsgesellschaft mbH, St.Gallen.

² Meili C., Widmer M., Husmann F., Gehr P., Blank F., Riediker M., Schmid K., Stark W., Limbach L. 2007: Grundlagenbericht zum Aktionsplan «Risikobeurteilung und Risikomanagement synthetischer Nanomaterialien». Umwelt-Wissen Nr. 0721. Bundesamt für Umwelt und Bundesamt für Gesundheit, Bern. 284 S.



Die Mitglieder der IG Detailhandel informieren sich aktiv über die laufende Entwicklung bezüglich gesetzlicher Regelungen und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu den Nanotechnologien.

Liegen Erkenntnisse vor, dass in Produkten nanotechnologische Bestandteile oder Wirkungen eingesetzt und nicht kommuniziert werden, werden die Hersteller und Lieferanten proaktiv von den Mitgliedern der IG Detailhandel um Informationen angegangen.

2.3. Konsumenteninformationen

Die Mitglieder der IG Detailhandel verpflichten sich, die Konsumentinnen offen über Nanotechnologie zu informieren und die Deklaration von Produkten, bei deren Herstellung Nanotechnologien zum Einsatz kommen sicherzustellen.

Die Mitglieder der IG Detailhandel stellen sicher, dass in Produkten, bei denen Nanotechnologien ausgelobt werden, diesen Technologien entsprechende Bestandteile und/oder Wirkungsweisen enthalten sind.

3. Anforderungen an Hersteller und Lieferanten

3.1. Unternehmensspezifische Anforderungen

Die IG Detailhandel verlangt, dass der Aspekt der Nanotechnologien im Risikomanagement der Hersteller und Lieferanten angemessen berücksichtigt und dokumentiert wird.

Die IG Detailhandel verlangt die Berücksichtigung nanospezifischer Aspekte in Bezug auf die Arbeits-sicherheit während Produktion, Lagerung und Transport.

3.2. Produktspezifische Anforderungen

Die IG Detailhandel verpflichtet die Hersteller und Lieferanten zur Offenlegung und Weitergabe von entscheidungsrelevanten Produktdaten entlang der Produktions- und Vertriebskette.

Um ein Produkt beurteilen zu können, fordern die Mitglieder der IG Detailhandel von ihren Herstellern und Lieferanten mindestens folgende Informationen ein:

- Nutzen oder Mehrwert des ‚Nano-Produkts‘ im Vergleich zum herkömmlichen Produkt
- Nachweis der nanospezifischen Effekte und/oder Wirkungsweisen
- Technische Spezifikation (physikalisch-chemische Daten wie Grösse, Struktur, etc.)
- Gefährdungspotential für Mensch, Tier und Umwelt (Toxikologie, Ökotoxikologie, Abbaubarkeit, Entsorgung, etc.)

Falls neue gesundheits- oder umweltrelevante Erkenntnisse zu Produkten verfügbar werden, müssen diese von den Herstellern und Lieferanten schnell und offen den betroffenen Mitgliedern der IG Detailhandel kommuniziert werden.



4. Gewährleistung

Die folgenden Mitglieder der IG Detailhandel verpflichten sich, diesen Code of Conduct umzusetzen:

